



Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach

Eingangsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 20.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Wächtersbach. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.
 - b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - c. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - d. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall, darüber hinaus abschließend dem Haupt- und Finanzausschuss.
 - e. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall, darüber hinaus abschließend dem Haupt- und Finanzausschuss.
 - f. Verpachtung, Vermietung u.a. bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro p. a. im Einzelfall, darüber hinaus abschließend dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen / Stadträte beträgt 6.

§ 4 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Hesseldorf, Weilers, Neudorf, Waldensberg, Leisenwald, Aufenau, Wittgenborn und den Stadtteil Innenstadt werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - a. Der Ortsbezirk Weilers umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weilers.

Der Ortsbezirk Neudorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neudorf.

Der Ortsbezirk Aufenau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aufenau.

Der Ortsbezirk Waldensberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldensberg.

Der Ortsbezirk Leisenwald umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leisenwald.

Der Ortsbezirk Wittgenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittgenborn.
 - b. Der Ortsbezirk Innenstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wächtersbach zusätzlich die Neubaugebiete „Köhlersgraben Teil III, IV und V“ in den Grenzen, wie sie in dem Plan - Anlage 1- zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt sind.

- Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach | Stand: 20.08.2026

im Ortsbezirk Wittgenborn aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Innenstadt aus 9 Mitgliedern.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die öffentlichen Sitzungen in Echtzeit zu übertragen. Sie kann dies auch nur für eine bestimmte Laufzeit beschließen. In diesem Fall sind technisch bedingte Störungen unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen - auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
 - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Wächtersbach unter <https://www.stadt-waechtersbach.de/rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt Wächtersbach während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt Wächtersbach hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Gelnhäuser Neuen Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Gelnhäuser Neue Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wächtersbach, Schloss 1, 63607 Wächtersbach zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 - d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wächtersbach, Schloss 1, 63607 Wächtersbach eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die

zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Städtälteste oder Städtältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtinnen oder Stadträte
= Städtälteste oder Städtältester
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Städtälteste oder Städtältester
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen. Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) In Würdigung besonderer Verdienste um das Wohl der Stadt Wächtersbach wird an Stadtverordnete, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte und Stadträtinnen/Stadträte der Stadt Wächtersbach sowie an verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wächtersbach als Anerkennung und Erinnerung an ihre Tätigkeit das Stadtsiegel in Form einer Plakette durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen.
Voraussetzung bei Stadtverordneten, Ortsbeiräten, Ausländerbeiräten und Stadträtinnen / Stadträten ist, dass sie insgesamt länger als eine Legislaturperiode (unabhängig des Organs) zum Wohle der Stadt Wächtersbach gewissenhaft gewirkt haben und aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus den Gremien ausscheiden mussten (z. B. Wohnsitzwechsel). Stadtverordnete, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte und Stadträtinnen/Stadträte, die insgesamt drei Legislaturperioden gewissenhaft zum Wohle der Stadt Wächtersbach gewirkt haben, erhalten das Stadtsiegel. An verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wächtersbach ist das Stadtsiegel auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung oder auf Vorschlag des Magistrats durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder ihre bzw. seine Vertretung im Amt zu überreichen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, den 26.08.2026

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher, Bürgermeister